KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 17. Dezember 1975

zur Genehmigung von Beihilfen der Bundesrepublik Deutschland zugunsten der Unternehmen des Steinkohlenbergbaus im Jahre 1975

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(76/212/EGKS)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

auf Grund der Bestimmungen des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere der Artikel 2, 3, 4 und 5,

auf Grund der Entscheidung der Kommission Nr. 3/71/EGKS vom 22. Dezember 1970 über ein gemeinschaftliches System von Maßnahmen der Mitgliedstaaten zugunsten des Steinkohlenbergbaus (1),

auf Grund der Entscheidung Nr. 73/287/EGKS vom 25. Juli 1973 über Kokskohle und Koks, insbesondere des Artikels 9 Absatz 1 (2),

nach Anhörung des Rates,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat der Kommission gemäß Artikel 2 der Entscheidung Nr. 3/71/EGKS finanzielle Maßnahmen mitgeteilt, die sie im Laufe des Jahres 1975 unmittelbar oder mittelbar zugunsten des Steinkohlenbergbaus durchzuführen beabsichtigt. Von diesen Maßnahmen sind die nachfolgend aufgeführten Beihilfen gemäß der vorgenannten Entscheidung genehmigungsfähig:

	Mill. DM
Für die „Aktionsgemeinschaft Deutsche Steinkohlenreviere GmbH" sind zur Durchführung von Zechenschließungen vorgesehen:	
— Lastenausgleichsfinanzierungsbeihilfen	15,0
— Stillegungsprämien	112,5
Insgesamt	127,5

Die Wasserwirtschaftsverbände bzw. -unternehmen sollen eine Beihilfe zur Deckung der Kosten erhalten, die durch die Beseitigung eindringender Grundwasser aus geschlossenen Grubenbetrieben entstehen 60,0

Zuschüsse zu den Schrumpfungslasten des Steinkohlenbergbaus 72,0

Zuschüsse zu den Altlasten des Steinkohlenbergbaus 157,5

Entlastung der Ruhrkohle AG von Teilbeträgen des Sonderpostens zum Ausgleich von Stillegungsabschreibungen 48,0

Im Rahmen eines Investitionsprogramms sollen durch die Gewährung von Investitionsbeihilfen einzelne Investitionsprojekte finanziell begünstigt werden 422,5

Die Schichtlöhner und Gedingelöhner sollen für jede unter Tage verfahrene Schicht eine Bergmannsprämie erhalten 123,0

Förderung der Entwicklung und der Erstinnovation (Erprobung von technischen Aggregaten, die neu entwickelt wurden) im Steinkohlenbergbau 28,0

Übernahme der Tilgungsraten der RAG auf die staatlich verbürgten Einbringungsforderungen der Altgesellschaften 63,4

Maßnahmen zugunsten der „Preussag" AG 30,0

Die vorstehend aufgeführten Beihilfen entsprechen den Kriterien, die in den Artikeln 6 bis 9 der Entscheidung Nr. 3/71/EGKS für die Zulässigkeit solcher staatlichen Unterstützungsmaßnahmen gefordert werden.

Die finanziellen Hilfen auf Grund der „Aktionsgemeinschaft Deutsche Steinkohlenreviere" werden nur unter der Bedingung gewährt, daß sie im Zusammenhang mit einer „vollständigen oder teilweisen Schließung von Betriebsanlagen" stehen (Artikel 6 § 1 der Entscheidung Nr. 3/71/EGKS).

(1) ABl. Nr. L 3 vom 5. 1. 1971, S. 7.
(2) ABl. Nr. L 259 vom 15. 9. 1973, S. 36.

In ihrer Höhe übersteigen diese Beihilfen nicht das zulässige Maß.

Was die Finanzierungsbeihilfe zur Ablösung der Lastenausgleichsverpflichtungen anbelangt, so trägt sie dem Umstand Rechnung, daß bei der Stillegung eines Bergwerks eine Vernichtung des ursprünglichen Anlagevermögens in erheblichem Umfang eintritt. Der durch die Finanzierungsbeihilfe gewährte Erlaß von zwei Drtiteln der auf die stillgelegten Anlagen entfallenden Vermögens- und Kreditabgaben an den Lastenausgleichsfonds liegt in jedem Fall erheblich unter dem durch die Stillegung eintretenden Kapitalverlust und hält sich damit innerhalb der in Artikel 6 der Entscheidung Nr. 3/71/EGKS gezogenen Grenzen.

Die Stillegungsprämien, die die Aktionsgemeinschaft Deutsche Steinkohlenreviere an die Unternehmen des Steinkohlenbergbaus für die Betriebsstillegungen zahlt, belaufen sich auf eine Pauschale von 20,— DM je Tonne Förderung. Dieser Betrag reicht bei weitem nicht aus, um die tatsächlichen Stillegungskosten zu decken. Allein die nach der Schließung noch weiterlaufenden Verpflichtungen der Unternehmen aus Bergschäden und Soziallasten können für 1975 auf 30,— bis 35,— DM/t geschätzt werden.

Die als Pauschale gezahlte Beihilfe übersteigt also nicht die Aufwendungen für die Stillegung und entspricht somit den Bestimmungen von Artikel 6 § 2 der Entscheidung Nr. 3/71/EGKS.

Gleichfalls ist die Zahlung einer Beihilfe in Höhe von 60 000 000 DM zur Beseitigung eindringender Grundwasser aus stillgelegten Zechenanlagen mit den Kriterien des Artikels 6 § 1 der Entscheidung Nr. 3/71/EGKS vereinbar.

Die Unternehmen des deutschen Steinkohlenbergbaus, die im Rahmen ihrer Programme zur Anpassung der Förderung an die Marktverhältnisse Schließungen von Schachtanlagen vornehmen, die nach dem 1. Januar 1973 zu einer dauerhaften Einschränkung der Steinkohlenförderung führen, erhalten Beihilfen zu den auf die verringerte Förderung entfallenden Lasten (Schrumpfungslasten). Als Beihilfe wird — über einen Zeitraum von fünf Jahren verteilt — eine Pauschale von 30,— DM/t verringerte Jahresförderkapazität gezahlt, jedoch nicht mehr als bei den Unternehmen tatsächlich an Schrumpfungslasten entstehen.

Zweck und Höhe der beantragten Beihilfe zeigen, daß es sich um eine Maßnahme handelt, die den Bestimmungen von Artikel 6 § 1 Absatz 1 der Entscheidung Nr. 3/71/EGKS entspricht.

Die Zuschüsse zu den Altlasten des Steinkohlenbergbaus stellen eine ergänzende Maßnahme zu den Stillegungsprämien dar. Unter den Altlasten sind Kosten für Bergschäden, Pensions- und Deputatverpflichtungen zu verstehen, die aus Zechenschließungen herrühren, die vor dem 1. Januar 1972 lagen. Zu diesen, den Unternehmen tatsächlich entstandenen Lasten, wird eine Beihilfe geleistet.

Zweck und Höhe der beantragten Beihilfe zeigen, daß es sich um eine Maßnahme handelt, die den Bestimmungen von Artikel 6 § 1 Absatz 1 der Entscheidung Nr. 3/71/EGKS entspricht.

Bei der Entlastung der Ruhrkohle AG von Teilbeträgen des Sonderpostens zum Ausgleich von Stilllegungsabschreibungen handelt es sich um eine besondere Maßnahme zugunsten der RAG.

Die RAG hat bei Zechenschließungen in früheren Jahren Sonderabschreibungen für die verlorenen Anlagewerte vornehmen müssen. Nach Artikel 8 § 2 des Steueränderungsgesetzes von 1969 hat die RAG das Recht, für die Sonderabschreibungen auf der Aktivseite der Bilanz einen Sonderposten zu bilden, der in den Folgejahren ratenweise abgeschrieben werden sollte.

Hierbei wurde 1969 davon ausgegangen, daß die Ertragslage des Unternehmens in den Folgejahren so gut sein würde, daß die ratenweise Abschreibung auch tatsächlich in die Förderkosten bzw. Erlöse einkalkuliert werden könnte. In Anbetracht der in den Folgejahren tatsächlich eingetretenen ungünstigen Entwicklung ist die RAG heute nicht mehr in der Lage, diese Abschreibungsbelastungen aus den früheren Jahren zusätzlich zu tragen.

Um der RAG die Ausbuchung eines Teiles des Sonderpostens zu ermöglichen, soll die öffentliche Hand in einem Zeitraum von 10 Jahren jährlich 48,0 Mill. DM als Beihilfe an die RAG zahlen.

Sonderabschreibungen bei Zechenschließungen stellen Schließungskosten dar. Die Beihilfe dient zur Verminderung dieser Kosten und ist somit hinsichtlich ihres Zwecks und ihrer Höhe vereinbar mit Artikel 6 § 1 der Entscheidung Nr. 3/71/EGKS.

Die Investitionsbeihilfe in Höhe von 422,5 Mill. DM setzt sich aus einer normalen Beihilfe (197,5 Mill. DM) und einer besonderen Investitionsbeihilfe (225,0 Mill. DM) zusammen, die im Rahmen der Maßnahmen zur Belebung der allgemeinen Wirtschaftskonjunktur gewährt wird.

Die Beihilfe zur Investitionsfinanzierung soll dazu beitragen, die Wirtschaftlichkeit des deutschen Steinkohlenbergbaus zu erhöhen. Die Unternehmen kön-

nen die Beihilfen für die Investitionen im Bereich der Grubenbetriebe, der Hilfsbetriebe der Grubenbetriebe sowie der Veredelungsbetriebe erhalten.

Wie sich die Aufteilung des Beihilfebetrags auf die einzelnen Projekte im Jahre 1975 gestalten wird, kann gegenwärtig noch nicht angegeben werden. Erst nach Ablauf des Jahres 1975 wird eine Übersicht möglich sein.

Zweck und Höhe der beantragten Beihilfen zeigen, daß es sich um eine Maßnahme handelt, die den Bestimmungen des Artikels 7 § 2 der Entscheidung Nr. 3/71/EGKS entspricht. Hiermit ist die Verpflichtung der Bundesregierung verbunden, der Kommission mindestens einmal jährlich für die einzelnen Projekte die damit verfolgten Zwecke, die darauf entfallenden Investitionssummen sowie die entsprechenden Beihilfebeträge anzuzeigen.

Die Beihilfe zur Finanzierung der Bergmannsprämie trägt dazu bei, dem Steinkohlenbergbau die für die Steigerung seiner Produktivität unbedingt erforderliche Stabilität qualifizierten Personals zu erhalten. Die Unternehmen betreiben darüber hinaus für die notwendige Einstellung, Ausbildung, Anpassung und Stabilität des Personals einen Aufwand, der den Beihilfebetrag der Bergmannsprämie um ein Mehrfaches übersteigt.

Zweck und Höhe der Bergmannsprämie zeigen, daß es sich um eine Maßnahme entsprechend Artikel 7 § 3 der Entscheidung Nr. 3/71/EGKS handelt.

Zur beschleunigten und nachhaltigen Gesundung des Steinkohlenbergbaus ist es erforderlich, daß Forschungsergebnisse möglichst schnell über die Entwicklung und Erstinnovation zur praktischen Anwendung im Produktionsprozeß gelangen. Die Beihilfe wird für Einzelvorhaben gewährt, die bei ihrer Verwirklichung mittelfristig einen greifbaren wirtschaftlichen Nutzen im Steinkohlenbergbau erwarten lassen.

Der Beihilfebetrag für 1975 in Höhe von 28 Mill. DM stellt einen Zuschuß zu den tatsächlich entstandenen finanziellen Lasten dar.

Aus dem Zweck und der Höhe der Beihilfe ergibt sich, daß die Maßnahme mit Artikel 7 § 1 der Entscheidung Nr. 3/71/EGKS vereinbar ist.

Für das Jahr 1975 ist vorgesehen, daß die öffentliche Hand Zahlungen in Höhe von 63,4 Mill. DM (an Stelle der RAG) als Tilgungsraten an die früheren Eigentümer der Schachtanlagen leistet, die eine staatlich verbürgte Einbringungsforderung gegen die RAG besitzen.

Die RAG hat 1974 noch Verluste gehabt. Die Übernahme der Tilgungsrate durch die öffentliche Hand ist als eine Maßnahme anzusehen, mit der finanzielle Schwierigkeiten bei der RAG und auch zeitweilige Versorgungsschwierigkeiten auf dem Kohlenmarkt verhindert werden sollen.

Die Übernahme der Tilgungsraten auf die verbürgten Einbringungsforderungen durch die Bundesregierung steht deshalb im Einklang mit den Bestimmungen des Artikels 9 § 1 Absatz 1 der Entscheidung Nr. 3/71/EGKS.

Was die Bemessung der Beihilfe nach der Differenz zwischen Förderkosten und Erlösen betrifft, so ist festzustellen, daß die Beihilfe nicht die gesamten der im Jahre 1975 zu erwartenden Grubenbetriebsverluste abdecken wird.

Die Beihilfe entspricht somit den Bestimmungen von Artikel 9 § 2 der Entscheidung Nr. 3/71/EGKS.

Zwecks Vermeidung zeitweiliger Versorgungsschwierigkeiten und wegen der regional- und sozialpolitischen Bedeutung der Steinkohlenbergwerke Ibbenbüren der „Preussag AG" für den Raum Ibbenbüren leistet die Bundesregierung diesem seit Jahren mit Verlust arbeitenden Grubenbetrieb eine Beihilfe. Das Unternehmen ist nicht in der Lage, die notwendigen Investitionen selbst zu finanzieren, so daß ihm daher zum teilweisen Ausgleich der Verluste ein bedingt rückzahlbarer Zuschuß gewährt werden soll.

Es ergibt sich aus dem Zweck der Beihilfe und aus der Höhe des Betrages von 30 Mill. DM, daß die Maßnahme den Bestimmungen von Artikel 9 § 1 und § 2 entspricht.

Die Prüfung der Vereinbarkeit der deutschen Beihilfen mit dem guten Funktionieren des Gemeinsamen Marktes erfordert die Zusammenfassung aller mittelbaren und unmittelbaren Maßnahmen, die zugunsten des Steinkohlenbergbaus im Jahre 1975 ergriffen werden sollen (Artikel 3 § 2 der Entscheidung Nr. 3/71/EGKS).

Auf dieser Berechnungsgrundlage beläuft sich die Gesamtsumme der vorgesehenen direkten und indirekten Maßnahmen auf 360,8 Mill. RE, d. h. 3,52 RE/t Förderung. Damit ist im Vergleich zu 1974 eine Verringerung des Gesamtbeihilfebetrags um 11,3 % festzustellen. Je Tonne ist der Beihilfebetrag von 4,02 RE auf 3,52 RE gesunken, d. h. um 12,4 %.

Im Hinblick auf die Vereinbarkeit der deutschen Gesamtbeihilfen mit dem guten Funktionieren des Gemeinsamen Marktes ist folgendes festzustellen:

— eine Beeinträchtigung des Kohlenaustauschs zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den übrigen Gemeinschaftsländern ist für 1975 nicht zu erwarten;

— 1975 sind keine Preisangleichungsgeschäfte zu erwarten;

— die deutschen Kokskohlen- und Kesselkohlenpreise führen 1975 nicht zu indirekten Beihilfen an industrielle Kohlenverbraucher;

— die Schließung von 2 oder 3 ertragsschwachen Anlagen bewirkt eine Rationalisierung und Konzentration der Förderung auf die Anlagen mit der höchsten Produktivität.

Es ist demnach festzustellen, daß die deutschen Beihilfemaßnahmen zugunsten des Steinkohlenbergbaus vereinbar sind mit dem guten Funktionieren des Gemeinsamen Marktes.

Diese Beurteilung gilt auch bei Berücksichtigung der Beihilfen, die den Kohlenbergwerken gemäß Entscheidung Nr. 73/287/EGKS gezahlt werden.

Gemäß Artikel 11 § 1 der Entscheidung Nr. 3/71/EGKS hat die Kommission sich zu vergewissern, daß die genehmigten Beihilfen zu den in den Artikeln 6—9 dieser Entscheidung genannten Zwecken verwendet werden. Hierzu ist sie insbesondere über Höhe und Verteilung der Zahlungen zu unterrichten —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Rgierung der Bundesrepublik Deutschland wird die Genehmigung erteilt, im Kalenderjahr 1975 folgende Beihilfen zugunsten des deutschen Steinkohlenbergbaus zu gewähren:

1. Erlaß von zwei Dritteln der Vermögensabgabe und der Kreditgewinnabgabe, soweit diese Abgaben auf ein stillzulegendes Steinkohlenbergwerk entfallen;

2. Zahlung von Stillegungsprämien in Höhe von 20,— DM je Tonne stillzulegender Förderung über die „Aktionsgemeinschaft Deutsche Steinkohlenreviere";

3. Erstattung der Pumpkosten für die Beseitigung eindringender Grundwasser aus stillgelegten Schachtanlagen bis zu einem Betrag von 60 000 000 DM;

4. Zuschüsse zu den Schrumpfungslasten des Steinkohlenbergbaus bis zu einem Betrag von 72 000 000 DM;

5. Zuschüsse zu den Altlasten des Steinkohlenbergbaus bis zu einem Betrag von 157 500 000 DM;

6. Entlastung der Ruhrkohle AG von Teilbeträgen des Sonderpostens zum Ausgleich von Stilllegungsabschreibungen bis zu einem Betrag von 48 000 000 DM;

7. Gewährung einer Investitionsbeihilfe von maximal 422 500 000 DM an die Unternehmen des Steinkohlenbergbaus zur Intensivierung der Investitionstätigkeit;

8. Gewährung einer Bergmannsprämie an die Schicht- und Gedingelöhner für jede unter Tage verfahrene Schicht bis zu einem Betrag von 123 000 000 DM;

9. Förderung der Entwicklung und der Erstinnovation bis zu einem Betrag von 28 000 000 DM;

10. Übernahme der Tilgungsraten der RAG auf die staatlich verbürgten Einbringungsforderungen der Altgesellschaften bis zu einem Betrag von 63 400 000 DM;

11. Maßnahmen zugunsten der Steinkohlenbergwerke Ibbenbüren des Unternehmens „Preussag AG" bis zu einem Betrag von 30 000 000 DM.

Artikel 2

Die Bundesregierung teilt der Kommission bis zum 30. April 1976 Einzelheiten über die auf Grund dieser Entscheidung gewährten Beihilfen, insbesondere über die Höhe und die Verteilung der geleisteten Zahlungen mit.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 17. Dezember 1975

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Henri SIMONET